

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1965	Nummer 104
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320 20330 20331	18. 8. 1965	RdErl. d. Finanzministers Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer; hier: Vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes	1098

I.

20320
20330
20331

**Zweites Gesetz zur Förderung
der Vermögensbildung der Arbeitnehmer;
hier: Vermögenswirksame Anlage von Teilen der
Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 8. 1965 —
B 2100 — 2446 IV 65

Das Zweite Vermögensbildungsgesetz v. 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) bezieht die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die Förderung der Vermögensbildung nach diesem Gesetz ein. Nach §§ 4, 15 des Gesetzes hat der Dienstherr bzw. Arbeitgeber auf Verlangen des Dienstangehörigen einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes abzuschließen. Die vermögenswirksame Anlage wird nur dann nach den Vorschriften des Gesetzes gefördert, wenn der Dienstangehörige die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann (§ 6). Gewählt werden kann nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Gesetzes die Anlage

- a) nach dem Spar-Prämiengesetz,
- b) nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
- c) für den Bau oder den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn sie öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt sind.

Ob zu dem Kreis der durch das Zweite Vermögensbildungsgesetz begünstigten Personen auch die Versorgungsempfänger gehören, wird noch geprüft. Bis auf weiteres bitte ich davon auszugehen, daß das Gesetz auf Versorgungsempfänger nicht anwendbar ist.

Die Einzelheiten der vermögenswirksamen Anlage von Teilen der Bezüge bitte ich dem Merkblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

Ich empfehle, für Anträge nach §§ 4, 15 des Gesetzes und für die Annahmeerklärung die anliegenden Muster (Anlagen 2 und 3) zu verwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

Anla

Anla
2 unt

Anlage 1

Merkblatt

zu dem Antrag auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach §§ 4, 15 des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

1 Die Grundsätze des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Das Gesetz fördert die Vermögensbildung der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie der Beamten und Richter durch steuerliche und gegebenenfalls sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen für vermögenswirksam angelegte Beträge.

Die Arbeitnehmer usw. können die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vergünstigungen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bereits jetzt nutzen, indem sie nach § 4 des Gesetzes vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn verlangen, Teile ihrer Bezüge bis zu den vorgesehenen Höchstbeträgen von 312 DM bzw. 468 DM vermögenswirksam anzulegen.

2 Die im Zweiten Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Vorteile

Die vermögenswirksam angelegten Teile der Bezüge gelten bis zu 312 DM — bei Bediensteten, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen Kinderfreibeträge für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhalten, bis zu 468 DM — im Kalenderjahr nicht als steuerpflichtige Einnahmen. Von diesem Teil des Gehalts bzw. der Vergütung oder des Lohns wird daher keine Lohnsteuer und keine Kirchenlohnsteuer einbehalten.

In derselben Höhe sind die Bezüge bei Arbeitnehmern kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, so daß hiervon keine Beitragsanteile zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind. Bei der Prüfung der Frage, ob Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vorliegt, wird der vermögenswirksam angelegte Teil des Entgelts insoweit ebenfalls nicht angerechnet. Da die Beiträge zur Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder von dem Entgelt erhoben werden, das für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt wird, werden auch die Beitragsanteile für die zusätzliche Versicherung entsprechend herabgesetzt.

3 Die Möglichkeiten der vermögenswirksamen Anlage

Die Beiträge können im öffentlichen Dienst in folgender Weise angelegt werden:

3.1 Die Anlage nach dem Spar-Prämien-gesetz

Hier kann zwischen folgenden Möglichkeiten gewählt werden:

- Abschluß eines **Allgemeinen Sparvertrages** über einen einmal zu erbringenden Betrag von mindestens 60 DM.
- Einzahlungen auf einen **Sparratenvertrag** mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen von mindestens 10 DM.
- Abschluß eines **Wertpapiersparvertrages**, z. B. über Aktien, Pfandbriefe, öffentliche Anleihen, Industrieobligationen oder Investmentzertifikate.

Legt der Arbeitnehmer usw. Teile seiner Bezüge nach dem Spar-Prämien-gesetz vermögenswirksam an, erhält er eine Prämie, deren Höhe sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

	Prämien-satz	Jährlicher Prämien-höchstbetr.	Jährlicher Spar-höchstbetr.
Alleinstehende bis 50 Jahre	20 v. H.	120 DM	600 DM
Alleinstehende über 50 Jahre	20 v. H.	240 DM	1 200 DM
Eheleute ohne Kinder	20 v. H.	240 DM	1 200 DM
Sparer mit 1—2 Kindern (unter 18 Jahren)	22 v. H.	300 DM	1 364 DM
Sparer mit 3—5 Kindern (unter 18 Jahren)	25 v. H.	400 DM	1 600 DM
Sparer mit mehr als 5 Kindern (unter 18 Jahren)	30 v. H.	480 DM	1 600 DM

Hinzu kommen dann die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile auf Grund des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hinsichtlich eines Betrages bis zu 312 DM bzw. 468 DM.

Voraussetzung für eine vermögenswirksame Anlage ist, daß die im Spar-Prämien-gesetz vorgesehenen **Festlegungsfristen** eingehalten werden. Diese betragen bei einem Allgemeinen Sparvertrag und einem Wertpapiersparvertrag fünf Jahre und bei einem Sparratenvertrag sechs Jahre. Sie entfallen lediglich in bestimmten Fällen, nämlich bei Tod des Arbeitnehmers usw. oder seines Ehegatten, bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit und unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Eheschließung des Arbeitnehmers usw. Hält der Arbeitnehmer usw. die Fristen nicht ein, verliert er nicht nur den Anspruch auf die Sparprämie, sondern muß für die nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz angelegten und steuerfrei gelassenen Beträge auch eine **Lohnsteuerpauschale von 20 v. H.** nachentrichten. Diesen Betrag behält das Kreditinstitut nach Maßgabe einer Rechtsverordnung bei Auszahlung des Guthabens zurück und führt ihn an das Finanzamt ab.

3.2 Die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz

Hier kann der Arbeitnehmer usw. zwar ebenfalls zwischen mehreren im Wohnungsbau-Prämien-gesetz vorgesehenen Möglichkeiten wählen, in der Praxis werden aber in der Regel nur Einzahlungen auf einen **Bausparvertrag** in Frage kommen.

Für die vermögenswirksam angelegten Beträge erhält der Bausparer eine Prämie, deren Höhe sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

	Prämien-satz	Jährl. Prämien-höchstbetr.	Jährlicher Spar-höchstbetr.
Alleinstehende und Eheleute ohne Kinder	25 v. H.	400 DM	1 600 DM
Eheleute mit 1—2 Kindern (unter 18 Jahren)	27 v. H.	400 DM	1 482 DM
Eheleute mit 3—5 Kindern (unter 18 Jahren)	30 v. H.	400 DM	1 334 DM
Eheleute mit mehr als 5 Kindern (unter 18 Jahren)	35 v. H.	400 DM	1 143 DM

Für Bausparbeiträge kann der Bausparer an Stelle der Wohnungsbauprämie wahlweise den Sonderausgabenabzug nach § 10 des Einkommensteuergesetzes

geltend machen. Dies lohnt sich immer dann, wenn der Steuervorteil infolge der Steuerprogression höher ist als die Wohnungsbauprämie.

Die vermögenswirksame Anlage setzt die Einhaltung einer **Sperrfrist von sechs Jahren** voraus. Diese Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn der Bausparvertrag vorher zugeteilt oder zwischenfinanziert wird und die ausgezahlten Mittel unverzüglich zum Wohnungsbau verwendet werden. Ferner entfällt die Sperrfrist bei Tod oder Eintritt der Erwerbsunfähigkeit des Bausparers. Hält der Bausparer die Sperrfrist nicht ein, gelten die Ausführungen zu 1. letzter Absatz entsprechend.

- 3.3 Die Anlage zum Bau, zum Erwerb oder zur Entschuldung eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes, sofern sie öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt sind

Entschuldung bedeutet die Rückzahlung von Schulden, die durch den Bau oder Erwerb eines Eigenheims usw. entstanden sind, insbesondere die Zahlung von Tilgungsbeiträgen und bereits fälligen Zinsen für Hypothekenschulden. Der Arbeitnehmer usw. muß Eigentümer oder mindestens Miteigentümer des Eigenheims usw. sein.

- 4 Das Verfahren bei der vermögenswirksamen Anlage

Bei der Anlage nach dem Spar- oder Wohnungsbauprämien-gesetz muß der Arbeitnehmer usw. einen Sparvertrag (Allgemeiner Sparvertrag, Sparratenvertrag, Wertpapiersparvertrag) oder einen Bausparvertrag abschließen und seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn das Kreditinstitut sowie Konto- oder Depotnummer oder die Bausparkasse mit der Nummer des Bausparvertrages angeben. Er kann aber auch die vermögenswirksam anzulegenden Beträge auf bereits laufende Sparraten- oder Bausparverträge überweisen lassen und muß dann deren Nummern angeben.

Der Arbeitgeber oder Dienstherr überweist den Betrag mit dem Vermerk „vermögenswirksame Leistung“ unmittelbar an das Kreditinstitut oder die Bausparkasse, die ihrerseits dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Art und Dauer der Anlage bestätigen muß.

Bei der Anlage zum Bau, zum Erwerb oder zur Entschuldung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung wird der Betrag unmittelbar an den Arbeitnehmer usw. ausgezahlt. Dieser muß dem Arbeitgeber oder Dienstherrn die entsprechende Verwendung des Betrages innerhalb einer angemessenen Zeit durch Urkunden, z. B. Quittung des Bauunternehmers oder Handwerkers oder Hypothekengläubigers nachweisen. Ebenso muß er nachweisen, daß es sich um eine öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnung handelt. Diesen Nachweis kann er durch Vorlage des Grundsteuermeßbescheides erbringen, aus dem sich ergibt, daß wegen der neu geschaffenen Wohnung eine Grundsteuervergünstigung auf die Dauer von zehn Jahren gewährt wird. Ist das Grundstück in dem Grundsteuermeßbescheid als Mietwohngrundstück bezeichnet, so muß der Arbeitnehmer usw. zum Nachweis, daß es sich um ein Eigenheim handelt, gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn eine Erklärung abgeben, daß das Mietwohngrundstück nur zwei Wohnungen enthält und eine davon zum Bewohnen durch ihn oder seine Angehörigen bestimmt ist. Falls der Arbeitnehmer usw. noch nicht im Besitze des Grundsteuermeßbescheides ist, kann er den erforderlichen Nachweis durch Vorlage eines Bescheides über die Bewilligung von öffentlichen Mitteln oder über die Anerkennung der Steuervergünstigung für diese Wohnung führen.

- 5 Die Einzelheiten der vermögenswirksamen Anlage von Teilen der Bezüge auf Wunsch des Arbeitnehmers usw.

Jeder Arbeitnehmer usw., der von dem Recht nach § 4 des Gesetzes Gebrauch machen will, muß die

vermögenswirksame Anlage von Teilen seines Lohnes, seiner Vergütung oder seiner Dienstbezüge **schriftlich** verlangen. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist aber nur zum Abschluß eines entsprechenden Vertrages verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer usw. die vermögenswirksame Anlage entweder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 DM oder in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 10 DM verlangt. Der Arbeitnehmer usw. kann zwar jederzeit die Aufhebung des Vertrages über die laufende monatliche Anlage verlangen, er hat aber dann in demselben Kalenderjahr **keinen Anspruch** mehr auf Abschluß eines neuen Vertrages. Der Arbeitnehmer usw. darf auch während des Kalenderjahres die einmal gewählte Anlageart oder das einmal gewählte Kreditinstitut ohne Zustimmung des Arbeitgebers oder Dienstherrn nicht mehr wechseln. Das bedeutet, daß er bei einem Vertrag mit laufenden Raten nur jeweils am **Beginn des Kalenderjahres** eine andere Art der Anlage oder ein anderes Institut benennen kann.

Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit ist es notwendig, nur solche Bezüge anlegen zu lassen, die mindestens zwei Monate nach Antragstellung fällig werden, also z. B. bei der Anlage eines Teils der am 1. November fälligen Bezüge den Antrag spätestens am 31. August zu stellen.

- 6 Abschluß des Vertrags über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge

Der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge wird wirksam mit der Annahme des Antrags.

- 7 Besonderheiten für das Jahr 1965

Schon im Jahre 1965 können die Höchstbeträge von 312 bzw. 468 DM voll ausgeschöpft werden, obwohl das Gesetz erst am 1. April 1965 in Kraft getreten ist.

Der Arbeitnehmer usw., der noch im Jahre 1965 die Vergünstigungen bis zu den vorgesehenen Höchstbeträgen von 312 bzw. 468 DM in Anspruch nehmen und dabei die Anlage nach dem Spar-Prämien-gesetz wählen will, kann entweder einen Allgemeinen Sparvertrag oder Wertpapiersparvertrag über die gesamte Summe oder einen Sparratenvertrag mit entsprechend großen Raten abschließen.

Wählt der Arbeitnehmer usw. die Anlage nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz und will er sowohl 1965 als auch in den nächsten Jahren die Höchstbeträge ausschöpfen, kann er mit einer Bausparkasse einen Bausparvertrag über eine monatlich zu erbringende Summe von 26 DM bzw. 39 DM abschließen und 1965 entweder diesen monatlichen Mindestbetrag entsprechend aufstocken oder einmal den gesamten Restbetrag überweisen.

- 8 Beispiel für die Vorteile des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Die Vorteile, die das Gesetz für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bringt, zeigt folgendes Beispiel:

- 8.1 Barzahlung

Läßt der einzelne sich 312 DM bar auszahlen, so hat er, wenn er innerhalb der Lohnsteuergrenze und der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung liegt, folgende Abzüge:

Lohnsteuer	19 %	=	59,30 DM
Kirchensteuer, in der Regel			
10 % der Lohnsteuer		=	5,95 DM
Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung ca.	12,5 %	=	39,00 DM
(entfällt bei Beamten und Richtern)			
Arbeitnehmeranteil zur VBL	2,3 %	=	7,20 DM
(entfällt bei Beamten und Richtern)			
			<hr/>
			111,45 DM

8.2 Vermögenswirksame Anlage

Legt der einzelne den Betrag von 312 DM vermögenswirksam an, z. B. nach dem Sparprämiengesetz, so hat er keine Abzüge und erhält zusätzlich eine Prämie.

Vermögenswirksame Leistung	312 DM
Spar-Prämie (z. B. bei 3 Kindern 25%)	78 DM
Zins und Zinseszins (z. B. bei 5%)	<u>99 DM</u>
	489 DM

Er erhält also nach fünfjähriger vermögenswirksamer Anlage **489 DM** ausgezahlt.

9 Bereits gestellte Anträge

Anträge, die ohne Verwendung des Antragsformulars eingereicht worden sind, entsprechen in vielen Fäl-

len nicht den Vorschriften des Gesetzes. Zum Teil ist auch nicht berücksichtigt worden, daß die Bearbeitung der Anträge eine gewisse Zeit beansprucht, so daß die von dem Antragsteller gewünschten monatlichen Zahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen können. Das zwingt unter Umständen zu einer Neuberechnung und einer Erhöhung der Beträge für die verbleibenden Monate des Jahres 1965.

Um unnötige Rückfragen, Verzögerungen und gegebenenfalls Nachteile für den Arbeitnehmer usw. zu vermeiden, ist es erforderlich, daß in jedem Falle ein neuer Antrag unter Verwendung des Formblattes gestellt wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Antrag bereits durch Überweisung der von dem Arbeitnehmer usw. genannten Beträge entsprochen oder der Vertrag in anderer Weise bestätigt worden ist.

Antrag

auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach §§ 4, 15 des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Personalnummer

An

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort, Straße)

Name und Vorname

Wohnung

Dienststelle

Ich beantrage, von — meinen Dienstbezügen — meinem Unterhaltszuschuß — meiner Vergütung — meinem Lohn —¹⁾ gemäß § 4 Absatz 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bis auf Widerruf

- a) ab²⁾ dieses Jahres monatlich gleichbleibend DM³⁾ = jährl. DM
einmalig im Monat²⁾ dieses Jahres DM³⁾
- b) ab Januar nächsten Jahres²⁾ monatlich gleichbleibend DM³⁾ = jährl. DM
einmalig jeweils im Monat²⁾ der nächsten Kalenderjahre DM³⁾

vermögenswirksam anzulegen.

Ich wähle die Anlage⁴⁾

1. nach dem Spar-Prämiengesetz.

Ich habe mit der
(Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstituts)
einen prämiengünstigen — Sparvertrag — Sparratenvertrag — Wertpapiersparvertrag —¹⁾ abgeschlossen.
Das Sparkonto hat die Nummer Ich bitte, den obengenannten Betrag auf dieses Konto zu überweisen.

2. nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Ich habe mit der
(Name und Anschrift der Bausparkasse der Bau- und Wohnungsgenossenschaft des Kreditinstituts usw.)
einen Bausparvertrag — Wohnbau-Sparvertrag —¹⁾ abgeschlossen. Der Vertrag hat die Nummer⁴⁾.
Ich bitte, den vorbezeichneten Betrag auf dieses Konto zu überweisen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit ist ein Zeitpunkt von mindestens zwei vollen Monaten nach der Antragstellung anzugeben.

³⁾ Nach § 4 Absatz 2 2. VermBG kann die Anlage nur entweder in monatlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 10 DM oder einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 DM verlangt werden. Steuer- und sozialabgabefrei sind höchstens 312 DM im Kalenderjahr (bei drei und mehr Kindern 468 DM).

⁴⁾ Bei Anträgen auf Anlage in monatlich gleichbleibender Beträgen: Wenn der Antragsteller bereits monatlich von seinen Bezügen einen Teil unmittelbar an das Beamtenheimstättenwerk überweisen läßt und dieser Betrag oder ein Teil davon künftig als vermögenswirksame Leistung gelten soll, ist dies besonders zu vermerken.

3. für den **Bau, den Erwerb oder die Entschuldung** eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes (nach 1950 gebaut), die steuerbegünstigt oder öffentlich gefördert sind.

Es handelt sich um Aufwendungen für

Baukosten — Kaufpreis — Tilgung eines Baudarlehens (Hypotheken- oder Grundschulddarlehens) ¹⁾

eines Eigenheims — eines Kaufeigenheims — einer Kleinsiedlung — einer eigengenutzten Eigentumswohnung — ¹⁾

in Straße Nr.,

eingetragen auf den Namen von

im Grundbuch von Band Blatt

Ich verpflichte mich, meinem Dienstherrn/Arbeitgeber nach Auszahlung des vorbezeichneten Betrages an mich ⁵⁾ durch Vorlage von Urkunden ⁶⁾ nachzuweisen, daß der Betrag zum Bau, zum Erwerb oder zur Entschuldung meines Eigenheims usw. verwendet worden ist ⁷⁾.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁵⁾ Im Gegensatz zu der Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz wird bei der Anlage für den Bau, den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims usw. der Betrag unmittelbar an den Antragsteller ausgezahlt.

⁶⁾ z. B.

1. Quittung des Bauunternehmers oder Handwerkers oder Hypothekengläubigers.
2. Der Nachweis, daß es sich um eine öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnung handelt, kann durch Vorlage des Grundsteuermeßbescheides erbracht werden, aus dem sich ergibt, daß wegen der neu geschaffenen Wohnung eine Grundsteuervergünstigung auf die Dauer von 10 Jahren gewährt wird. Ist das Grundstück in dem Grundsteuermeßbescheid als Mietwohngrundstück bezeichnet, so hat der Antragsteller zum Nachweis dafür, daß es sich um ein Eigenheim handelt, gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber die Erklärung abzugeben, daß das Mietwohngrundstück nur 2 Wohnungen erhält und eine davon zum Bewohnen durch ihn oder seine Angehörigen bestimmt ist. Ist der Antragsteller noch nicht im Besitz des Grundsteuermeßbescheides, kann er den erforderlichen Nachweis durch Vorlage eines von der in dem betreffenden Land zuständigen Behörde ausgestellten Bescheids über die Bewilligung von öffentlichen Mitteln oder über die Anerkennung der Steuervergünstigung für diese Wohnung führen.

⁷⁾ Unterbleibt der Nachweis, so werden die Lohn- und Kirchensteuern sowie ggf. die Sozialversicherungsbeiträge für den steuer- und sozialabgabefrei ausgezahlten Betrag von den Bezügen abgezogen.

.....
 Dienststelle Ort und Datum

Personalnummer

Herrn/Frau/Fräulein

.....

Betr.: Vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte

Gemäß § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes werde ich von Ihren Bezügen bis auf Widerruf

ab	dieses Jahres	monatlich gleichbleibend	DM
		= jährlich	DM
einmalig im Monat	dieses Jahres	DM
ab Januar nächsten Jahres		monatlich gleichbleibend	DM
		= jährlich	DM
einmalig jeweils im Monat	der nächsten Kalenderjahre	DM

vermögenswirksam anlegen.

Die Beträge werden überwiesen an

Konto-/Vertragsnummer

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

— MBL. NW. 1965 S. 1098.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.